

SATZUNG

über die Benutzung der Sporthallen des Marktes Reisbach (Sporthallenbenutzungssatzung)



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Widmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung von allen im Eigentum des Marktes Reisbach befindlichen Turnhallen (Einfach- und Doppelsporthalle) und Turnräumen (Griesbach und Oberhausen), im folgenden Sporthallen genannt, zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen, Vereine und Benutzung durch Dritte.
- (2) Der Markt Reisbach unterhält und betreibt die gemeindlichen Sporthallen als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der Markt Reisbach, als Eigentümer der Sporthallen, stellt diese für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Grund- und Mittelschulen, der Offenen Ganztagschulen der Grund- und Mittelschule, den Sportvereinen und anderen Benutzungsgruppen zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie zur Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzungserlaubnis, Zuständigkeit

- (1) Die Belegung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis des Marktes Reisbach.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung und die Zuteilung von Benutzungszeiten der Sporthallen erfolgt durch den Markt Reisbach auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Die Vergabe an die verschiedenen Benutzer erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Kinder- und Jugendsportgruppen sowie der Hallensportarten.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen ist nicht übertragbar.
- (5) Die Erlaubnis bestimmt die Benutzungszeit (Belegungszeit). Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Sporthalle frei und stellt den Zustand wieder her, in dem die Sporthalle übernommen wurde.
- (6) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - zur Abhaltung von Sportveranstaltungen,
 - zur Abhaltung von Sonderveranstaltungen des Marktes Reisbach,
 - zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte, oder
 - zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sporthallen können Sportvereinen, der örtlichen Einrichtung der Jugend- und Seniorenarbeit, sowie den örtlichen Vereinen und anderen Benutzungsgruppen auf Antrag außerhalb der Schulsportunterrichtszeiten gegen eine Benutzungsgebühr zur Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden.
- (2) Die Benutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder seines Stellvertreters gestattet. Sonstige Vereine, Schulen, Offene Ganztagsbetreuungen und die Einrichtung der Jugend- und Seniorenarbeit haben eine Lehrkraft bzw. Erziehungspersonal oder eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Markes Reisbach eingehalten werden.
Der Übungsleiter bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson hat für die Zeit des Trainings- und Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter/Aufsichtsperson können nicht zugelassen werden.
- (3) Die Übungsleiter und deren Stellvertreter bzw. verantwortliche Aufsichtspersonen sind dem Markt schriftlich zu benennen. Bei Änderungen während des Belegungszeitraums ist der Markt Reisbach rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume und deren Geräte pfleglich zu behandeln. Er hat dafür zu sorgen, dass jede Verunreinigung und Unordnung sofort beseitigt wird.
- (2) Im Eingangsbereich bzw. Regieraum liegt das Betriebstagebuch auf. Jeder einzelne Übungsleiter bzw. verantwortliche Aufsichtsperson hat darin zuverlässig die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.
- (3) Das Betreten der Sporthallen ist nur mit geeigneten sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbender Sohle zulässig. Sportschuhe dürfen erst in den Umkleieräumen angezogen werden. Das Betreten der Hallen- bzw. Turnräume mit Straßenschuhen ist unzulässig.
- (4) Bei Ballspielen dürfen keine Bälle benutzt werden, mit denen im Freien gespielt wurde.
- (5) Die Verwendung von Harzen, Klebe- und Haftsubstanzen oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist in allen Sporthallen des Marktes Reisbach (auch in Wettkämpfen) untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) In den Flur-, Umkleide- und Toilettenräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
- (7) Betrunkene Personen, Personen, die unter dem Einfluss von Drogen stehen, und Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sind von der Benutzung der Sporthallen ausgeschlossen.
- (8) Im gesamten Gebäude der Sporthallen herrscht absolutes Rauchverbot.
- (9) Auf den Parkplätzen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren, es gilt die StVO.
- (10) Hunde dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blinden- und Behindertenbegleithunde.

§ 5 Benutzungszeiten, Benutzungsumfang

- (1) Zur Benutzung der Sporthallen durch die Vereine und sonstigen Benutzern wird ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Die Schulsportunterrichtszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Der Übungs-/Spielbetrieb für Vereine und sonstige Benutzer beginnt nach dem Schulsport. In der Doppelsporthalle grundsätzlich ab 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und in der Einfachsporthalle von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Ausnahmen zu den Benutzungszeiten werden im Einzelfall von der Verwaltung des Marktes Reisbach geprüft und genehmigt.
- (4) Die gewünschten Benutzungszeiten, sind in dem schriftlich zu stellenden Antrag (§ 2 Abs. 2) anzugeben. Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit der Sporthallen durch den Markt.
- (5) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Benutzungszeiten für eine Halle ist im Folgejahr bei einer Weiterbenutzung eine erneute Beantragung der Erlaubnis nach § 2 nicht mehr nötig. Die erteilte Benutzungserlaubnis gilt fortlaufend weiter, wenn sie nicht durch den Markt Reisbach widerrufen wird.
- (6) Eine anderweitige Benutzung z. B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den Sporthallen ist unzulässig.
- (7) Die Sporthallen des Marktes Reisbach sind an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen:
 - Allerheiligen
 - Heilig Abend
 - 1. und 2. Weihnachtsfeiertag
 - Silvester
 - Neujahr
 - Ostersonntag
 - 1. Mai
 - Pfingstferien
 - Sommerferien.

Über Ausnahmen von diesen Schließzeiten entscheidet im Einzelfall auf Antrag die Verwaltung des Marktes Reisbach.

- (8) Überlassen werden jeweils die einzelnen Hallen- bzw. Turnräume, die Abstellräume für Geräte, Umkleieräume, sowie Sanitäranlagen.
- (9) Vorrang zur Benutzung der Sporthallen obliegt der schulischen/gemeindlichen Nutzung. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Anlagen.
- (10) Ist eine Schließung der Sporthalle aus wichtigem Grund notwendig, werden die Benutzer schnellstmöglich sowie durch Aushang in der Sporthalle benachrichtigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 7 Benutzungsgebühren

Der Markt Reisbach erhebt für die Benutzung der Sporthallen Gebühren nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Sporthallengebührensatzung.

Die Abrechnung der Benutzungszeit erfolgt nach tatsächlicher Belegung gemäß dem Betriebstagebuch.

§ 8 Schlüssel/Transponder

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthallen wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Benutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Benutzer werden vom Markt Reisbach Schlüssel/Transponder für die jeweilige Sporthalle gegen Unterschrift ausgehändigt. Ein etwaiger Verlust des Schlüssels/Transponders ist dem Markt Reisbach unverzüglich (am nächsten Arbeitstag) anzuzeigen und die Kosten für die Nachfertigung/Neuprogrammierung, welche alleinig durch den Markt veranlasst wird, trägt der Benutzer.
- (3) Die Benutzer der Sporthallen sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthalle verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei einem Wechsel (z. B. durch Neuwahl) des Verantwortlichen erfolgt die offizielle Übergabe des Schlüssels in der Gemeinde mit Unterschrift des neuen Verantwortlichen. Eine Schlüsselweitergabe ohne Kenntnis des Marktes ist untersagt.
- (5) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Benutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Benutzer an den Markt Reisbach zurückzugeben.
- (6) Der Zugang ist nur während der genehmigten Benutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, im Einzelfall auf Übungsstunden zu verzichten, sofern dies zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Veranstaltungen des Marktes Reisbach oder von Veranstaltungen anderer Benutzer (Verbandsspiele, Turniere etc.) nötig ist.
- (2) Der Markt Reisbach verpflichtet sich seinerseits, den Benutzer möglichst frühzeitig über derartige Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.
- (3) Sonderveranstaltungen (sportliche und nichtsportliche) in den Sporthallen sind vom Benutzer gesondert (mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung) zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung durch den Markt Reisbach.
- (4) Zur Durchführung des allgemeinen Trainings- und Spielbetriebs sowie von Wettkämpfen in den Ferien bzw. während der Schließzeiten (§ 5 Abs. 1) bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch den Markt Reisbach.
- (5) Zu nichtsportlichen Sonderveranstaltungen ist der Hallenboden grundsätzlich mit einem Bodenschutzbelag abzudecken. Das Auslegen und der Rückbau des Bodenschutzbelages erfolgen grundsätzlich durch die gemeindlichen Bediensteten.
- (6) Sollte eine Bestuhlung, eine Bühne oder ähnliche Möblierung oder eine Ausschmückung vorgenommen worden sein, so ist diese zum Schluss der Veranstaltung umgehend wieder zu entfernen. Die Sporthalle ist besenrein zu verlassen.
- (7) Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken im Gebäude ist nur bei Turnieren, Verbandsrundenspielen und Sonderveranstaltungen gestattet.
- (8) Die notwendigen behördlichen und steuerlichen Anzeigepflichten/Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Benutzers.
- (9) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter.

§ 10 Sicherheit und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr. Der Markt Reisbach haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sporthallen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sporthallen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte der Sporthallen jeweils vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Schadhafte und beschädigte Gegenstände und Geräte oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Markt Reisbach (Hausmeister; am nächsten Arbeitstag) gemeldet werden.
- (4) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen/Trainingsgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung des Marktes für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (5) Der Benutzer der Sporthallen stellt den Markt Reisbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte der Sporthallen und deren Zugänge und Anlagen stehen. Es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Markt verursacht.
- (6) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen den Markt Reisbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen (Regressansprüchen) gegen den Markt und dessen Bediensteten oder Beauftragten, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten des Marktes zurückzuführen sind.
- (7) Die Haftung des Marktes Reisbach als Grundstückseigentümer bleibt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Reisbach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Entstandene Schäden sind dem Markt Reisbach umgehend zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Der Markt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beheben zu lassen.
- (9) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die die aufgeführten Schadensrisiken abgedeckt sind. Auf Verlangen hat er den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Notausgänge und Rettungswege

- (1) Die Notausgänge und Rettungswege sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Während des Normalbetriebes dürfen diese nicht betätigt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen ist durch den Benutzer sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Zufahrten zu den Sporthallen dürfen nicht blockiert werden.

§ 12
Hausrecht, Rückgabe von Benutzungszeiten,
Entzug der Benutzungserlaubnis

- (1) Der erste Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungssatzung und Hallenordnung zu überwachen.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, bei Benutzung der Sporthallen eventuellen Weisungen des ersten Bürgermeisters oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Eine Rückgabe der Benutzungszeiten kann von beiden Teilen zum Monatsende unter Einhaltung von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
- (4) Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung oder Hallenordnung kann nach vorheriger Verwarnung durch den Markt Reisbach die Benutzungserlaubnis ganz oder auf Zeit entzogen werden.
- (5) Bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Sporthallenbenutzungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Reisbach, den 15.11.2022
Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

